

Satzung des Vereins Bergwaldprojekt e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Bergwaldprojekt e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz, die Erhaltung, die Pflege des Waldes, insbesondere des Bergwaldes und der Kulturlandschaften und die Förderung des Verständnisses für die Zusammenhänge in der Natur, die Belange des Waldes und die Abhängigkeit des Menschen von diesen Lebensgrundlagen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a) Arbeitseinsätze in Schutzgebieten und im naturnahen Waldbau zur nachhaltigen Sicherung der Waldökosysteme insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels
 - b) Sensibilisierung der an den Arbeitseinsätzen Teilnehmenden für den Wald und die Natur und die Beziehung des Menschen zu Wald und Natur
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes, seines Schutzes und seiner nachhaltigen Nutzung
 - d) Information der Öffentlichkeit über die Gefährdungen des Waldes und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - e) Mitarbeit in Verbänden, deren Ziele mit den Vereinszielen im Einklang sind
 - f) die Unterstützung der gemeinnützigen Stiftung Bergwaldprojekt in der Schweiz sowie der Organisationen des Bergwaldprojekts in anderen Ländern verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Tätigkeiten. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben und die gemeinnützige Stiftung Bergwaldprojekt in der Schweiz sowie Organisationen des Bergwaldprojekts in anderen Ländern finanziell unterstützen. Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und religiös unabhängig.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein hat Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder soll nicht kleiner als 7 und nicht größer als 25 sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied. Die Aufnahme erfolgt, indem der Vorstand das Fördermitglied in das Verzeichnis der Fördermitglieder einträgt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:
 - a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins
 - b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Stiftungsratsmitglieder der Stiftung Bergwaldprojekt (CH)
 - c) Personen, die bei Arbeitseinsätzen mehrfach eine Leitungsfunktion übernommen haben (Gruppenleiter)
 - d) sonstige natürliche PersonenDie Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Fördermitglieder leisten Beiträge in Form von Geldzuwendungen und unterstützen den Verein durch geistige Verbundenheit. Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz und dieser Satzung Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Er ist am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet:
 - a) mit dem Tode;
 - b) durch Austritt;
 - c) bei dreimaligem Fehlen in bis zu fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen
 - d) bei den Mitgliedern gemäß §4 Abs. 4 lit. a), die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins sind, mit Beendigung der entsprechenden Funktion oder Anstellung, und
 - e) durch Ausschluss;
- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - a) mit dem Tode;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz Erinnerung an die fällige Zahlung in Textform;

- d) durch Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist an der Versammlung zu verlesen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§9);
- b) der Aufsichtsrat (§14);
- c) der Vorstand (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Die Festlegung des Leitbilds und der langfristigen Strategie und der Richtlinien für den Inhalt und Umfang der Tätigkeit des Vereins
 - b) Satzungsänderungen;
 - c) die Wahl des Aufsichtsrates aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands;
 - d) die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - e) die Änderung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) die Ausschließung eines Mitglieds;
 - g) die Auflösung des Vereins.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats oder des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat oder den Vorstand beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Telekommunikationsadresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Aufsichtsrat fest.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Einigt sich der Aufsichtsrat nicht auf eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter oder ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

- (6) Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Aufsichtsrat hat diese Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14
Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Aufsichtsrat oder Aufsichtsrätin kann nicht werden, wer Mitarbeiter des Vereins ist.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eine kürzere oder längere Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand jederzeit niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat
 - a) genehmigt das vom Vorstand aufgestellte Jahresprogramm und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - b) schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder vor,
 - c) bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft diese ab. Soweit ein Mitglied des Vorstands eine Vergütung erhält, wird diese vom Aufsichtsrat festgesetzt,
 - d) kontrolliert die Arbeit des Vorstands und berät den Vorstand,
 - e) erstellt Quartalsberichte über wesentliche Ereignisse und Risiken und leitet die Quartalsberichte den stimmberechtigten Mitgliedern zu und
 - f) erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der insbesondere erschöpfend auf den Jahresabschluss, sowie die vom Aufsichtsrat genehmigte Jahresplanung und den Haushaltsplan eingeht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom protokollführenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen. Die Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. In dringenden Fällen kann die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende allein entscheiden,

wenn die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats nicht erreichbar sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats umgehend über den Inhalt des Eilentscheids und die Gründe für die Eilentscheidung in Textform zu informieren.

- (7) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Verträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und dem Verein, die den Verein zu einer Leistung verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verein allein. Sind mehrere Personen zu Mitgliedern des Vorstands bestellt, so wird der Verein von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegen in eigener Verantwortung die folgenden Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Gewinnung von Sponsoren und Fundraising
 - c) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresprogramms
 - e) Personalauswahl
- (4) Dem Vorstand kann eine angemessene, pauschale Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden. Die Beschlussfassung darüber erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand bedarf – ohne dass dies die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten beschränkt - der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften und Maßnahmen, sofern die nachstehenden zustimmungspflichtigen Geschäfte nicht bereits in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplan nach Gegenstand und Betrag bezeichnet sind:
- a) Beitritt zu oder Mitarbeit des Vereins in Verbänden;
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerschuldverträgen, sofern die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Zahlung von mehr als EUR 100.000,00 verpflichtet wird;
 - c) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, sofern der Wert der Maßnahme EUR 100.000,00 überschreitet;

- d) Hingabe und Aufnahme von Darlehen wenn der Wert der Maßnahme EUR 100.000,00 übersteigt;
- e) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt als jährlich EUR 75.000,- vereinbart wird.

Für die Bestimmung der Wertgrenzen werden mehrere Geschäfte und Maßnahmen, die wirtschaftlich eine Einheit bilden, als eine Maßnahme betrachtet.

- (6) Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf eines Quartals Bericht über die wesentlichen Ereignisse im Quartal und über Risiken für den Verein.
- (7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu erteilen und Einsicht in Bücher und Schriften des Vereins zu gestatten. Diese Pflicht besteht gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern nur, wenn diese aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats das Auskunfts- und Einsichtsrecht für den Aufsichtsrat wahrnehmen sollen.
- (8) Der Vorstand hat die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht und auf Verlangen des Aufsichtsrats die Pflicht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht.

§ 16

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem gemeinnützigen Verein Greenpeace e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 9774 zu.